



Zuwendung auf Gewährung einer Förderung der Heimatpflege durch das Regierungspräsidium Stuttgart

Unsere Mitgliedsvereine haben Möglichkeit auf Bezuschussung durch das Regierungspräsidium Stuttgart. Wenn Sie einen Zuschuss für Ihren Verein beantragen möchten, dann senden Sie bitte Ihren Antrag mit Kostenvoranschlägen und Begründung der Maßnahmen, bis zum 15. März jeden Jahres an die Geschäftsstelle. Der Landesverband reicht dann die vorgeprüften Anträge gesammelt bei dem für uns zuständigen Regierungspräsidium Stuttgart ein.

Wichtig: Mit dem Vorhaben darf noch nicht begonnen worden sein und es muss in dem jeweiligen Kalenderjahr erfolgen.

Auszüge aus den Richtlinien des Ministeriums für Familie, Frauen, Weiterbildung und Kunst Baden-Württemberg für die Verwendung staatlicher Mittel zur Förderung der Heimatpflege (Kap. 1615).

I. Zweck der Zuwendung

- 1.1 Zur Förderung der Heimatpflege können nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans Zuwendungen gewährt werden. Diese staatlichen Mittel dienen der Erhaltung bodenständigen Brauchtums und heimatlicher Eigenart in Mundart, Dichtung, Kleidung, Musik und anderen Formen. Die finanzielle Hilfe des Landes trägt ferner dazu bei, Heimatgeschichte und Heimatkunde darzustellen und zu verbreiten.
- 1.2 Nicht gefördert werden können Maßnahmen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes einschließlich der Pflege des Ortsbildes, des Natur- und Landschaftsschutzes; Heimatmuseen; Veranstaltungen und Maßnahmen zur Förderung des Wanderwesens; Studienreisen, Exkursionen, karnevalistische und gesellige Veranstaltungen; Pflege der Beziehungen zu deutschen Heimatgruppen im Ausland; bauliche Investitionen, soweit diese im Staatshaushaltsplan nicht ausdrücklich genannt sind; Vorhaben, die vorwiegend der Wissenschaft und Schule zu dienen bestimmt sind; Veranstaltungen oder Maßnahmen außerhalb von Baden-Württemberg.

II. Zuschussempfänger

- 2.1 Gefördert werden können Vereinigungen, die sich überwiegend der Heimatpflege widmen.
- 2.2 Sitz und Tätigkeit des Zuwendungsempfängers müssen sich in Baden-Württemberg befinden.

III. Allgemeine Förderungsgrundsätze

- 3.1 Die Landeszuwendungen werden zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben gewährt (Projekte).
- 3.2 Zuwendungen werden bis zur Höhe von 50 v.H. des Zuschussbedarfs gewährt. Der Zuschussbedarf ist durch Gegenüberstellung von Ausgaben und Einnahmen darzustellen.

IV. Druckkostenzuschüsse

- 4.1 Zuschussfähig sind nur die Druck- und Reprokosten. Der Zuschuss darf höchstens 20 Prozent der zuschussfähigen Kosten betragen.
- 4.2 Fortlaufend erscheinende Publikationen mit Ausnahme überregionaler Heimatzeitschriften werden nicht gefördert.

V. Veranstaltungen, Internationale Austauschprojekte

- 5.1 Für Heimattage, Brauchtumsfeste und ähnliche heimatpflegerische Veranstaltungen können Zuwendungen nur gewährt werden, wenn die Veranstaltung Tradition und überörtliche Bedeutung hat.

VI. Beschaffung von Musikinstrumenten und Notenmaterial

Für die Beschaffung von Musikinstrumenten und wertvollem Notenmaterial durch heimatpflegerisch tätige Vereine, Fanfarenzüge, Bürgerwehren und Stadtgarden gelten die Richtlinien für die Verwendung staatlicher Mittel zur Förderung der Volksmusik in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

Nicht förderfähig aus den zugewiesenen Mitteln sind grundsätzlich Gegenstände im Einzelwert unter 100 Euro und Musikinstrumente aus Massenherstellung (Gleichstellung mit den im Landesmusikverband organisierten Vereinen).

VII. Verfahren

Träger heimatpflegerischer Maßnahmen oder Veranstaltungen reichen ihre Anträge bei Ihrem Verband ein, der sie dem für ihn zuständigen Regierungspräsidium, weiterleitet. Die Einreichung hat bis zum 15.03. bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes zu erfolgen.

[Landesverband der Spielmanns- und Fanfarenzüge
in Baden-Württemberg 1957 e.V.](#)
Hochwaldstraße 41
78628 Rottweil

Tel. und Fax 0741/44633
Email: geschäftsstelle@spieleutemusik.com